



BHV-1 - Besonderheiten für Mastbetriebe

Mastbestände und Fresseraufzuchtbestände

Reine Mastbestände sollten möglichst nur BHV 1-freie Kälber oder Fresser zukaufen. Sollte das durch ein nicht ausreichendes Angebot an BHV 1-freien Tieren am Markt nicht möglich sein, müssen alle Mastrinder geimpft werden.

Die Mastbestände müssen also nur dann nicht untersuchen lassen, wenn sie impfen und einen Antrag auf Befreiung von der Untersuchungspflicht auf BHV 1 stellen!

Einen Antragsvordruck finden Sie im Internet (www.en-kreis.de) => Veterinäramt)

Fresseraufzuchtbestände müssen die Tiere untersuchen lassen, wenn sie älter als 9 Monate werden. Auch die Fresseraufzuchtbestände können des Status BHV 1-frei erhalten, wenn sie ausschließlich BHV 1-freie Kälber zukaufen und können dann die Mastbestände mit BHV 1-freien Fressern beliefern.

Impfprogramm

- **Reine Mastbestände**

Mastrinder in reinen Mastbeständen müssen grundimmunisiert und ein Mal nachgeimpft werden. Das bedeutet in der Praxis, dass sie drei Mal mit Lebendimpfstoff geimpft werden. Die erste Impfung erfolgt innerhalb von spätestens einer Woche nach dem Einstellen, die 2. Impfung erfolgt 3 – 5 Wochen später, die dritte Impfung 3 - 6 Monate nach der 2. Impfung. In reinen Mastbeständen, die Kälber einstellen, müssen alle 3 Impfungen durchgeführt werden. Die erste Impfung im Alter von 3 – 4 Wochen muss intranasal verabreicht werden. Auch in reinen Mastbeständen, die ungeimpfte Fresser zukaufen, müssen alle drei Impfungen durchgeführt werden. Bei Fressern werden alle Impfungen s.c. verabreicht. In Mastbeständen, die geimpfte Fresser zukaufen, muss nur die 3. Impfung 3- 6 Monate nach der 2. Impfung durchgeführt werden. Die Impfung der Fresser ist durch eine Impfbestätigung über die HIT zu kontrollieren.

- **Fresseraufzuchtbestände**

In reinen Fresseraufzuchtbeständen, müssen alle Kälber grundimmunisiert werden, bevor sie an den Mastbetrieb abgegeben werden. Das bedeutet, dass sie zwei Mal mit Lebendimpfstoff geimpft werden. Die erste Impfung erfolgt innerhalb von spätestens einer Woche nach dem Einstellen intranasal, die 2. Impfung erfolgt 3 – 5 Wochen später. Die Impfungen sind dem aufnehmenden Mastbestand durch die Impfeinträge in HIT nachzuweisen.

- **Kombinierte Bestände**

In kombinierten Beständen, die auch Zuchttiere halten, sollte nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Bei Beginn des Impfprogrammes sind alle Rinder über einem Alter von drei Monaten zwei Mal im Abstand von 3 - 5 Wochen und dann weiter alle 6 Monate zu impfen. Die nachgeborenen Tiere sind jeweils im Alter von 3 – 9 Monaten zwei Mal im Abstand von 3 - 5 Wochen und dann weiter alle 6 Monate zu impfen.

Alle BHV-1 Impfungen müssen vom Hoftierarzt in HIT eingetragen werden!